# BGer 5A_344/2025 vom 8. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_344_2025

FR: TF 5A_344/2025 du 8 mai 2025

IT: TF 5A_344/2025 del 8 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Im Übrigen ist zu beachten, dass das Bundesgericht grundsätzlich an die Feststellungen im angefochtenen Entscheid gebunden ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und im bundesgerichtlichen Verfahren keine neuen Tatsachenvorbringen möglich sind ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides und legt nicht dar, inwiefern diese nicht rechtskonform sein sollen. Vielmehr macht er geltend, er habe die Obhut und könne für den Unterhalt nicht selbst aufkommen, während die Mutter keine Invalidität habe, neu verheiratet sei und wieder arbeite. Damit bezieht sich der Beschwerdeführer sinngemäss auf die (an sich ausserhalb des vor Obergericht möglichen Berufungsgegenstandes stehende) subsidiäre Begründung im angefochtenen Entscheid, wonach er ohnehin keine veränderten Verhältnisse vortrage und deshalb seinem Anliegen auch in der Sache selbst kein Erfolg hätte beschieden sein können. Mithin versucht er, allfällige Versäumnisse im obergerichtlichen Verfahren nachzuholen; indes sind im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich keine neuen Tatsachenvorbringen zulässig.

### E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.